

Wissenswertes über Menschenrechte

von Michael Krennerich (Nürnberger Menschenrechtszentrum)

Nürnberg, 21. November 2011

Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen eigen sind. Sie sind darauf ausgerichtet, die Würde jedes Menschen zu wahren, und weisen folgende grundlegende Merkmale auf:

- Menschenrechte sind „angeboren“ und unveräußerlich: Sie stehen jedem Mensch *qua* „Menschsein“ zu.
- Menschenrechte sind egalitär: Sie stehen allen Menschen gleichermaßen zu. Ihrer Natur nach lassen Menschenrechte keinerlei Diskriminierung zu.
- Menschenrechte sind unteilbar: Sie bilden einen Zusammenhang zwischen sich wechselseitig bedingenden Rechten, die in ihrer Gesamtheit die Würde des Menschen schützen. Bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte bilden daher eine Einheit.
- Menschenrechte sind universell: Über Traditionen und kulturelle Eigenheiten hinweg erheben Menschenrechte den Anspruch, für jeden Menschen zu gelten, und zwar weltweit.

Menschenrechte sind komplexe Rechte, die zwischen Moral, Politik und Recht angesiedelt sind. Auf eine Kurzformel gebracht sind es moralisch begründete Ansprüche, die mittels politischer Entscheidungsprozesse in „positive“ Rechte geformt und umgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung der menschenrechtlichen Ansprüche in Grundrechten und völkerrechtlich verbindliche Normen unterliegt dabei allerdings historisch-kulturellen Prägungen und ist ggf. Wandlungen unterworfen.

Wer sind die Trägerinnen und Träger der Menschenrechte?

Trägerinnen und Träger der Menschenrechte sind die einzelnen Menschen. Die Menschenrechte stellen das „autonome Individuum“ in den Mittelpunkt und

schützen es. Dementsprechend sind die Menschenrechte in der Regel als individuelle Rechte formuliert. Die gängige Formel der AEMR lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf ...“. Selbst wenn spezielle Menschenrechtsabkommen auf einzelne Personengruppen, etwa auf Frauen und Kinder, bezogen sind, stellen Frauen- und Kinderrechte doch individuelle Menschenrechte dar, die den einzelnen Frauen und Kindern zustehen.

Damit wird nicht verneint, dass individuelle Menschenrechte auch gemeinschaftliche Bezüge aufweisen. Obwohl für gewöhnlich als Individualrechte ausgestaltet, prägen die Menschenrechte, sofern sie umgesetzt werden, ganz entscheidend die gemeinschaftliche und gesellschaftspolitische Ordnung und Wirklichkeit. Indem die einzelnen Menschen nämlich ihre Menschenrechte nutzen, jene ihrer Mitmenschen achten und der Staat die entsprechenden Freiräume respektiert, schützt oder schafft, verändert sich auch das Gemeinwesen, in dem die Menschen im Idealfall als sozial und politisch autonome Menschen im Verbund mit anderen leben und handeln.

Daneben gibt es Bemühungen, zusätzlich Gruppen- oder Kollektivrechte in internationalen Abkommen zu verankern, mittels derer beispielsweise ganze Völker oder Minderheiten geschützt werden sollen. Kollektivrechte im eigentlichen Sinne sehen dabei nicht nur spezielle Rechte für die einzelnen Angehörigen einer Gruppe vor, sondern erheben die Gruppe (Volk, Minderheit etc.) als solche zum Träger von Menschenrechten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker stellt ein solches Kollektivrecht dar, dessen inhaltliche Bestimmung und praktische Ausgestaltung jedoch strittig diskutiert werden.

Wo sind die Menschenrechte niedergelegt?

Die Menschenrechte lassen sich als Natur- oder Vernunftrechte philosophisch begründen und stellen als solche grundlegende moralische Standards dar. Sie sind darüber hinaus auch in globalen und regionalen Menschenrechtsabkommen sowie teilweise als Grundrechte in nationalen Verfassungen „positiv-rechtlich“ verankert.

Der moderne universelle Menschenrechtsschutz beginnt mit der Charta der Vereinten Nationen von 1945. Die VN-Charta sieht zwar noch keinen Menschenrechtskatalog vor, verpflichtet sich aber dem Ziel, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen. Diesem Ziel dienen die Instrumente des heutigen universellen Menschenrechtsschutzes. Die wichtigsten sind die Allge-

meine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: VN-Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: VN-Sozialpakt), die beide aus dem Jahre 1966 stammen, aber erst 1976 in Kraft traten.

Zusammen mit der AEMR bilden die beiden VN-Pakte eine Art „Internationale Menschenrechtscharta“, die als Grundlage sämtlicher universeller Menschenrechtsnormierungen gelten kann. Hierzu gehören die Antirassismus-Konvention (von 1966/ in Kraft seit 1969), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979/1981), die Anti-Folterkonvention (1984/1987), die Kinderrechtskonvention (1989/1990), die Wanderarbeiterkonvention (1990/2003), die Behindertenrechtskonvention (2006/2008) sowie die Konvention gegen das „Verschwindenlassen“.

Hinzu kommen Menschenrechtsabkommen, die den Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene ausgestalten. Am stärksten ausgeprägt ist der regionale Menschenrechtsschutz in Europa. Im Rahmen des Europarates mit seinen 47 Mitgliedsstaaten stellte die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) das wichtigste, aber nicht das einzige Menschenrechtsabkommen dar. Zu nennen wären auch die (Revidierte) Europäische Sozialcharta oder auch die Europäische Anti-Folterkonvention.

Darüber hinaus sind zahlreiche Menschenrechte auch als „Grundrechte“ in den Verfassungen der Nationalstaaten verankert. Der Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes beinhaltet beispielsweise eine Reihe bürgerlicher und politischer Rechte. Diese sind teils als Jedermanns-Rechte („Menschenrechte“ in engem Sinne gemäß Grundgesetz) formuliert, teils als Bürgerrechte, die dem Wortlaut nach nur deutschen Staatsbürgern garantiert sind. Auf soziale Menschenrechte verzichtet der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes weitgehend. Hingegen haben die Verfassungen einiger anderer Länder, wie etwa der Republik Südafrika, nicht nur bürgerliche und politische, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in ihre Grundrechtskataloge aufgenommen und damit unter besonderen Schutz gestellt.

Welche Arten von Menschenrechten gibt es?

Gemeinhin werden drei „Generationen“ von Menschenrechten unterschieden. Um das Zusammenwirken der Menschenrechte zu verdeutlichen und Hierarchisierung

gen zu vermeiden, wäre es eigentlich sinnvoller, von „Dimensionen“ anstatt von „Generationen“ der Menschenrechte zu sprechen. Doch hat sich der Begriff der „Generationen“ eingebürgert.

Rechte der ersten „Generation“ bezeichnen die „klassischen“ bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechte, wie sie seit der Französischen Revolution ausformuliert wurden. Sie sind u.a. im VN-Zivilpakt oder auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt. Der Zivilpakt umfasst ein allgemeines Diskriminierungsverbot sowie grundlegende Abwehr- und Schutzrechte (Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit), sodann weitere bürgerliche Freiheits- und politische Beteiligungsrechte (persönliche Freiheit und Sicherheit, Gedanken-, Religions-, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit usw.) sowie justizbezogene Rechte (Gleichheit vor dem Gesetz, Unschuldsvermutung, faires Verfahren etc.). Die nationalen und internationalen Schutzsysteme für bürgerlich-politische Rechte sind bislang am stärksten ausgebaut.

Rechte der zweiten „Generation“ umfassen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: wsk-Rechte oder soziale Menschenrechte), die seit dem 19. Jahrhundert im Gefolge der industriellen Revolution entstanden. Zentraler Bezugspunkt dieser Rechte ist heute der VN-Sozialpakt, der u.a. die Rechte auf und in Arbeit, auf soziale Sicherheit, Ernährung, Wohnen, Wasser, Gesundheit und Bildung verankert. Lange Zeit wurden diese Rechte nicht als „echte“ Menschenrechte, sondern eher als politische Zielvorgaben angesehen, die – im Unterschied zu bürgerlich-politischen Rechten – juristisch nicht hinreichend bestimmbar und gerichtlich kaum überprüfbar seien. Seit den 1990er Jahren wurden jedoch der Inhalt und die Verletzungstatbestände sozialer Menschenrechte erheblich konkretisiert. Soziale Menschenrechte werden inzwischen weithin politisch eingefordert und gelten ihrem Wesen nach auch als einklagbar (materielle Justiziabilität). Eine Herausforderung ist nun, entsprechende rechtliche Durchsetzungsmechanismen auf nationaler und internationaler Ebene einzurichten bzw. zu stärken (prozessuale Justiziabilität).

Rechte der dritten „Generation“ sind jüngeren Datums und bezeichnen vergleichsweise allgemeine, abstrakte und überwölbende Rechte wie etwa das Recht auf Entwicklung, Frieden oder saubere Umwelt. Solche Rechte sind allerdings noch kaum kodifiziert. Sie finden sich in verschiedenen rechtlich nicht bindenden

VN-Deklarationen sowie in der „Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“. Am bedeutendsten ist hierunter das nach wie vor umstrittene Recht auf Entwicklung.

Wen verpflichten die Menschenrechte?

Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Völkerrecht vornehmlich ein Staatenrecht ist. In Form internationaler Menschenrechtsabkommen verpflichten sich die Staaten gegenseitig dazu, die Menschenrechte der Einzelpersonen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Menschenrechte binden dabei alle staatlichen Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) und Organe, und zwar gleich ob diese auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene angesiedelt sind oder ob es sich um über- oder untergeordnete Behörden handelt.

Die Staaten und ihre Organe (wie Polizei, Militär etc.), die vielerorts hauptverantwortlich für Menschenrechtsverbrechen sind, dürfen demnach die Menschenrechte nicht selbst verletzen. (Achtungspflichten). Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte gegen Eingriffe durch Dritte zu schützen (Schutzpflichten) und die Ausübung der Rechte durch positive Leistungen überhaupt erst zu ermöglichen (Gewährleistungspflichten). Die drei Verpflichtungsdimensionen beziehen sich VN-Interpretationen zufolge prinzipiell auf alle Menschenrechte. Dadurch wird die herkömmliche Einteilung in Frage gestellt, der zufolge bürgerlich-politische Rechte vornehmlich Abwehrrechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingegen vor allem Anspruchsrechte seien. Inzwischen geht man davon aus, dass beide „Generationen“ von Menschenrechten einen Abwehr-, Schutz- und Leistungscharakter haben können.

Angesichts der völkerrechtlichen Fokussierung auf den staatlichen Menschenrechtsschutzes, wird kontrovers diskutiert, inwieweit nicht nur Staaten, sondern auch nicht-staatlichen Akteure, allen voran wirtschaftliche Unternehmen, in die Pflicht genommen werden sollen, die Menschenrechte zu achten. Hintergrund hierfür ist das Verhalten etlicher nationaler und transnationaler Konzerne, die unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen produzieren lassen und schwere Menschenrechtsverletzungen begehen oder tolerieren, bis hin zu Kinderarbeit und „modernen“ Formen der Zwangsarbeit. Unternehmen müssen sich zwar eigentlich an nationale Gesetze halten, die solche Geschäftspraktiken verbieten

sollten. Doch in vielen – gerade schwachen oder korrupten – Staaten fehlen oder versagen entsprechende Gesetze, oder sie werden schlichtweg ignoriert und unterlaufen. Völkerrechtlich können hier zwar die jeweiligen Staaten für die Nicht-Erfüllung ihrer Schutzpflichten verantwortlich gemacht werden, nicht aber die Unternehmen, da diese keine (oder lediglich partielle) Völkerrechtssubjekte sind. Bislang lehnt die internationale Staatengemeinschaft internationale Regeln für Unternehmen ab und setzt auf freiwilliges Handeln der Unternehmen, um ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Haben die einzelnen Menschen auch Menschenpflichten?

Unserem Rechtsverständnis zufolge gehören zu Rechten unweigerlich Pflichten. Auch Menschenrechte kennen ein solches Wechselverhältnis. Dem Völkerrecht zufolge sind allerdings vornehmlich die einzelnen Menschen die Träger der Menschenrechte und die Staaten die Träger der Pflichten. Unmittelbare völkerrechtliche Pflichten des Einzelnen ergeben sich lediglich aus dem Verbot der Mitwirkung an Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit sowie Verbrechen des Angriffskrieges. Ansonsten kennt das Völkerrecht, da es vornehmlich ein Staatenrecht ist, im Unterschied zum nationalen Recht kaum Pflichten des Einzelnen.

Das heißt allerdings nicht, dass die einzelnen Menschen ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft entbunden sind. „Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 29 Abs. 1). Ein den Menschenrechten inhärente Pflicht für den Einzelnen besteht bereits darin, die Menschenwürde und die Menschenrechte anderer Personen zu achten und die eigenen Rechte nicht auf Kosten der Rechte anderer wahrzunehmen. Der Respekt vor den Menschenrechten fängt bereits in unserem Alltag an. Erziehung, Moral und nationales Recht beinhalten entsprechende Regeln des Zusammenlebens. In diesem Sinne zielt auch die Menschenrechtsbildung darauf ab, eine „Kultur der Menschenrechte“ zu schaffen, in der alle Menschen die Menschenrechte achten und schützen.

Ist die Inanspruchnahme der Menschenrechte an die Erfüllung von Pflichten gebunden?

So wichtig der Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten ist, darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Inanspruchnahme von Menschenrechte rechtlich

an die Erfüllung bestimmter gesellschaftlicher Pflichten durch den einzelnen Menschen gebunden sein soll. Wer die Menschenrechte generell unter den Vorbehalt sozialer Pflichterfüllung stellt, unterhöhlt den Menschenrechtsschutz auf. Bezeichnenderweise ist es gängige Praxis von Diktatoren, unter Hinweis auf – oft willkürlich bestimmte – Gemeinschaftspflichten grundlegende Freiheiten des Einzelnen einzuschränken. Menschenrechte sollen aber vorbehaltlos gültig sein und durch dürfen nur unter Ausnahmebedingungen (siehe unten) eingeschränkt werden. Jeder Mensch hat also Menschenrechte, unabhängig davon, ob er seine gesellschaftlichen Pflichten erfüllt. Um ein extremes Beispiel zu nennen: Selbst Gewaltverbrecher, die offenkundig Recht und Moral verletzen, haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und Rechte. Demensprechend haben sie in demokratischen Rechtsstaaten beispielsweise Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, dürfen nicht gefoltert werden und haben Zugang zu angemessener Ernährung und medizinischer Versorgung.

Können Menschenrechte eingeschränkt werden?

Während einige besonders wichtige Menschenrechte, wie das Verbot der Folter oder der Sklaverei, absolut gelten und unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen, lassen andere Menschenrechte unter bestimmten, sachlich qualifizierten und legitimen Gründen Einschränkungen zu. Zulässige Eingriffszwecke können in einer demokratischen Gesellschaft die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer sein. Die Eingriffe dürfen jedoch nicht willkürlich, sondern müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet sein und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. So kann beispielsweise das Versammlungsrecht eingeschränkt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die TeilnehmerInnen Gewalttaten begehen werden. Auch gibt es die grundrechtliche Möglichkeit der Beschränkung bestimmter politischer Tätigkeiten von AusländernInnen (z.B. Wahlrecht). Über die Zulässigkeit der Einschränkung von Grund- bzw. Menschenrechten entscheiden in Zweifels- oder Streitfällen entsprechende Gerichte, bei uns etwa das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Gelten die Menschenrechte auch in Notlagen und Kriegszeiten?

In ausgesprochenen Notlagen – allen voran in einem Krieg – kann der Staat, so weit unbedingt erforderlich, zudem Maßnahmen treffen, die von den Menschenrechten abweichen. Entsprechende Derogations- oder Notstandsklauseln finden sich beispielsweise im VN-Zivilpakt oder in der EMRK. „Abweichungen“ müssen freilich das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten. Auch gibt es absolut gültige, „notstandsfeste“ Menschenrechte, die auf keinen Fall verletzt werden dürfen. Hierzu zählt die EMRK das Recht auf Leben (mit Ausnahme von Todesfällen infolge „rechtmäßiger“ Kriegshandlungen), das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei sowie das Verbot rückwirkender Strafgesetze. Der VN-Zivilpakt zählt zusätzlich die Anerkennung der Rechtsfähigkeit jeder Person sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu den notstandsfesten Menschenrechten.

In Kriegszeiten ist zudem das humanitäre Völkerrecht zu beachten, das eigens für solche Situationen geschaffen wurde. Es ist in den sogenannten Genfer Konventionen festgehalten, stellt ein Schutzrecht für die Zivilbevölkerung und die Kriegsführenden dar und gilt für „Freund und Feind“ gleichermaßen.

Unterliegen auch die Menschenrechte einem Wandel?

Trotz aller Bemühungen einer natur- oder vernunftrechtlichen Begründung der Menschenrechte gibt es keinen zeitlos gültigen Katalog aller Menschenrechte. Menschenrechte sind vielmehr Produkt der Geschichte. Sie wurden erkämpft und erstritten, sind nach und nach aus dem Kämpfen der Menschen hervorgegangen, und zwar unter den Bedingungen sich verändernder Lebensbedingungen und vor dem Hintergrund schlimmer Erfahrungen von Unterdrückung und Diskriminierung. Als Produkte der Geschichte unterliegen sie in verschiedener Hinsicht dem Wandel.

Normsetzung: Der „Katalog“ der Menschenrechte kann verändert und erweitert werden. Kannten frühe Naturrechtler nur wenige Menschenrechte, allen voran das Recht auf Selbsterhaltung, so haben sich im Laufe der Geschichte die drei bereits genannten „Generationen“ von Menschenrechten herausgebildet. Mit der „Internationalen Menschenrechtscharta“, bestehend aus AEMR, Zivilpakt und Sozialpakt, ist die Normsetzung sehr weit voran geschritten. Aber selbst sie stellt nicht einen Endpunkt in der internationalen Festschreibung der Menschenrechte dar. Zum einen wurden die dort verankerten Menschenrechte seitdem in weite-

ren Menschenrechtsabkommen inhaltlich ausdifferenziert und auf besonders gefährdete Zielgruppen bezogen (Frauen, Kinder, WanderarbeiterInnen, Menschen mit Behinderung). Zum anderen sind mit den Rechten der dritten Generation, wie etwa des Rechts auf Entwicklung, jüngere Rechte in Erscheinung getreten, die künftig möglicherweise in verbindliche Menschenrechtsabkommen aufgenommen werden. Prinzipiell ist anzunehmen, dass Veränderungen in den menschlichen Lebensbedingungen und Sozialbeziehungen (etwa im Bereich der Gentechnik oder der Kommunikation), verbunden mit der Kritik an Unzulänglichkeiten des bestehenden Menschenrechtsschutzes, auch weiterhin neue Menschenrechte hervorbringen werden.

Norminterpretation: Das Verständnis der bereits normierten, in Menschenrechtsabkommen verankerten Rechte ist nicht starr. Der Kampf um die Menschenrechte beinhaltet immer auch eine Auseinandersetzung um die inhaltliche Auslegung der Rechte. Viele völkerrechtliche und politische Debatten kreisen gegenwärtig weniger um die Festschreibung neuer Menschenrechte als um die inhaltliche Bestimmung bereits verankerter Rechte. Ein gegenwärtiges Beispiel hierfür sind die sozialen Menschenrechte. Durch ihre inhaltliche Konkretisierung und Weiterentwicklung, gerade auf der VN-Ebene, haben sich das Verständnis und die Bedeutung dieser Rechte seit den 1990er Jahren erheblich verändert. Soziale Menschenrechte werden dementsprechend auch nicht mehr als vage, unverbindliche Programmsätze wahrgenommen, sondern als näher bestimmte, einforderbare und einklagbare Rechte. Ein anderes, allerdings negatives Beispiel sind die jahrelangen, inzwischen beendeten Versuche einiger islamischer Staaten im UN-Menschenrechtsrat, die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit so auszulegen, dass die Religionen vor Kritik und „Diffamierungen“ geschützt werden.

Prinzipiell ist es sinnvoll, dass die Festschreibung und die inhaltliche Auslegung der Menschenrechte den Gegebenheiten und Problemen der jeweiligen Zeit Rechnung tragen und sich der Kritik an bestehenden Menschenrechtsinterpretationen stellen. Ziel ist hierbei die inhaltliche Weiterentwicklung des bereits erzielten Grundverständnisses der Menschenrechte. Zwar besteht dadurch auch die Gefahr, dass der bereits erzielte Grundkonsens immer wieder hinterfragt wird, so etwa durch Versuche jüngerer Datums, das absolute und notstandsfeste Folterverbot zu relativieren. Doch ist dieser Gefahr nicht mit einer Dogmatisierung historischer Menschenrechtsdokumente und -auslegungen zu begegnen. Gefragt ist

vielmehr eine kritische, öffentliche Auseinandersetzung um den Inhalt der Menschenrechte.

Geltungsbereich: Aber nicht nur der Inhalt der Menschenrechte unterliegt einem Wandel. Auch das Verständnis davon, wer Träger der Menschenrechte ist und wen die Menschenrechte auf welche Weise verpflichten, wird von zeitgeschichtlichen Normierungen und Interpretationen bestimmt. Gegenwärtig gibt es, wie bereits erwähnt, Forderungen, die Menschenrechte nicht mehr nur auf das Verhältnis Individuum-Staat zu beschränken, das bestehende Menschenrechtsabkommen noch kennzeichnet. So wird gefordert, auch Kollektive (Völker, Minderheiten) zu Trägern von Menschenrechten zu erheben und über den Staat hinaus auch internationale Organisationen sowie private Akteure, allen voran Wirtschaftsunternehmen, auf die Respektierung der Menschenrechte zu verpflichten.

Andere Kulturen – andere Rechte?

Kommen den Menschenrechten weltweite, kulturübergreifende Geltungskraft zu? Oder sind sie eine „westliche“ Erfindung, die nur beschränkt auf andere Kulturen anwendbar ist? Haben Kritiker Recht, die hinter der Forderung der weltweiten Geltung der Menschenrechte westlichen „Kulturimperialismus“ vermuten?

Der Kulturimperialismus-Vorwurf wird durch das – nicht ganz unbegründete – Misstrauen genährt, mächtige westliche Staaten würden unter dem Deckmantel der Menschenrechte handfeste Macht- und Interessenspolitik betreiben. Hinzu kommt die diffuse Angst vieler Traditionalisten, dass der moderne individualistische Lebensstil des Westens durch die vorbehaltlose Geltung liberaler Freiheitsrechte befördert werden könnte. In anderen Kulturen käme aber, so die Kritik, just dem Zusammenhalt und dem Funktionieren des Gemeinwesens größere Bedeutung zu als die freie Entfaltung des Einzelnen. Die Einwände sind ernst zu nehmen, selbst wenn sie häufig von machtfixierten politischen Eliten vorgebracht und benutzt werden, die kulturelle Besonderheiten vorschieben, um die Bevölkerung und die Opposition ihres eigenen Landes zu unterdrücken oder zu kontrollieren. Um das Misstrauen abzubauen, ist zunächst Kohärenz in der Menschenrechtspolitik des Westens und ein offener, kritischer Dialog über die Universalität der Menschenrechte notwendig.

Tatsächlich ist das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft ein zentraler Streitpunkt in der Auseinandersetzung zwischen und innerhalb der Kulturen (auch der unsrigen). Und dieses Verhältnis ist in jeder Gesellschaft und in jeder

Kultur sorgfältig auszuloten. Vor dem Hintergrund vielfältiger historischer Erfahrungen von Unterdrückung und Fremdbestimmung stellen dabei die Menschenrechte bewusst das „autonome Individuum“ in den Mittelpunkt und schützen es. Das bedeutet aber nicht, dass die Menschenrechte einem vorbehaltlosen Egoismus das Wort reden würden. Menschenrechte stehen immer auch im Dienste eines freien und gleichberechtigten Miteinanders der Menschen und sind als solche tragende Bausteine einer freiheitlichen, solidarischen Gesellschaftsordnung. Sehr vereinfacht gesagt: Dort, wo eine „Kultur der Menschenrechte“ vorherrscht und institutionell abgesichert ist, lässt es sich in der Regel nicht nur als Einzelner, sondern auch als Gemeinschaft besser leben als in einer Gesellschaft, die keine individuellen Menschenrechte kennt und achtet.

Gewiss, den Menschenrechten ist immer auch ein emanzipativer, kritischer Impuls eigen. Und dieser Impuls stößt zwangsläufig dort auf Widerstände, wo althergebrachte Machtverhältnisse, Rollenverständnisse, Normen und Traditionen in Frage gestellt werden. Wir wissen um diese Probleme in vielen noch stärker traditionell geprägten Gesellschaften, etwa in Afrika oder dem Nahen und Fernen Osten. Diese Konflikte sind uns aber auch aus Europa bekannt. Die Menschenrechte sind, was oft übersehen wird, kein selbstverständlicher Teil der abendländischen Tradition. Auch in Europa mussten sie gegen vielerlei Widerstände erkämpft werden. Ebenso wie die Menschenrechtsidee gehört daher auch der Widerstand gegen die Menschenrechte zur jüngeren europäischen Geschichte. Nicht zuletzt die europäische Geschichte der Menschenrechte zeigt aber auch, dass eine kritische Vermittlung zwischen „modernen“ Menschenrechten und althergebrachter Tradition möglich ist. Auch andere Weltregionen und Kulturen verfügen über entsprechende Ansatzpunkte für eine kritische Vermittlung zwischen Menschenrechten einerseits und kultureller bzw. religiöser Tradition andererseits. Wo Chancen und Grenzen einer solchen Vermittlung liegen, ist im offenen, kritischen Dialog jeweils auszuloten. Mitunter wird man dabei feststellen müssen, dass bestimmte Praktiken (z.B. Genitalverstümmelung, Steinigung, Schuldknechtschaft etc.) allerdings nicht mehr mit der Menschenwürde und den Menschenrechten vereinbar sind.

Wichtig ist aber, dass die Durchsetzung der Menschenrechte nicht darauf abzielt, Kulturen zu zerstören, sondern vielmehr beabsichtigt, diese im Sinne der Menschenrechte zu verändern. Es geht also um die Einbindung der Menschenrechte in sich verändernde Kulturen, was in der Regel nicht ohne Widerstände und Ge-

genbewegungen erfolgt. Die Impulse zur Veränderung gehen dabei nicht notwendigerweise vom „Westen“ aus, sondern entstehen oft im Inneren der jeweiligen Gesellschaften – im Kampf gegen Unterdrückung, Ausbeutung und Not. Die kulturrelativistische Kritik an den Menschenrechten ist also ihrerseits zu relativieren. Es spricht vieles dafür, dass die Menschenrechte von grundlegender Bedeutung sowohl für den Schutz und die freie Entfaltung des einzelnen Menschen und seiner Menschenwürde als auch für die Errichtung und den Bestand eines freiheitlich-solidarischen Gemeinwesens sind. Dies bestärkt letztlich ihren Anspruch auf universelle Geltung.

Sind Menschenrechte ein „Papiertiger“?

Allen Menschenrechtsabkommen zum Trotz werden weltweit Menschenrechte mit Füßen getreten. Das krasse Missverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist ein häufig gebrauchtes Argument gegen die Menschenrechte. So stellt sich vielen die Frage, was die Menschenrechte wert sind, wenn sie ständig missachtet und verletzt werden. Im Grunde zielt die Kritik dabei weniger auf die Menschenrechte an sich ab als auf das Fehlen wirksamer und zwingender Kontroll- und Vollstreckungsmittel, um die Menschenrechte durchzusetzen.

Tatsächlich weist der internationale Menschenrechtsschutz große Lücken auf. Er verfügt über keine dem nationalen Recht vergleichbaren Zwangsmittel. Staaten, die die Menschenrechte systematisch verletzen, können kaum zur Verantwortung gezogen werden. Zwar sind die Vertragsstaaten von Menschenrechtsabkommen verpflichtet, über ihr Tun Rechenschaft abzulegen (Berichtspflicht). Auch können gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen mitunter Untersuchungen eingeleitet oder Beschwerden von anderen Staaten (Staatenbeschwerden) oder betroffenen Einzelpersonen (Individualbeschwerden) vorgebracht werden. Auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention kann in Europa sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rechtsverbindliche Urteile zu Individualbeschwerden sprechen, die weitgehend befolgt werden. Doch letztlich können die Staaten nur bedingt zu einem menschenrechtskonformen Handeln gezwungen werden.

Dazu fehlt auf internationaler Ebene eine entsprechende Vollstreckungsgewalt. Die Vereinten Nationen verfügen über keine „Weltpolizei“ und können gemäß der VN-Charta nur dann Zwangsmaßnahmen gegen Staaten verhängen, wenn diese den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Bislang wurden aber

nur in wenigen Fällen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates als eine solche Bedrohung gewertet und mit wirtschaftlichen oder – was besonders problematisch ist – mit militärischen Zwangsmaßnahmen belegt („Humanitäre Intervention“). Im Großen und Ganzen ist der internationale Menschenrechtsschutz darauf angewiesen, dass sich Staaten an ihre völkerrechtlichen Selbstverpflichtungen halten und mit der Staatengemeinschaft zusammenarbeiten.

Völlig zahnlos ist der vermeintliche „Papiertiger“ dennoch nicht: Auch Selbstverpflichtungen können Bindungskraft entfalten, zumindest dann, wenn die Weltgemeinschaft die Staaten konsequent „beim Wort nimmt“. Regierungen, die sich den Menschenrechten verpflichtet haben, lassen sich an ihrem Tun messen und kritisieren. Bereits die Veröffentlichung und das Anprangern staatlicher Menschenrechtsverletzungen entfalten im Sinne eines „Beschämens“ und „Bedrängens“ Wirkung. Die wenigsten Regierungen möchten offen als Unrechtsregime dastehen. Kritik und Proteste seitens Regierungen und transnational vernetzter Zivilgesellschaft können hier erheblichen öffentlichen Druck aufbauen, um Menschenrechtsverletzungen zu beenden und um auf die Umsetzung von Menschenrechten hinzuwirken.

Wie können Menschenrechtsverbrecher bestraft werden?

Jeder Staat ist verpflichtet, Menschenrechtsverbrecher im eigenen Lande zu verfolgen und zu bestrafen. Für die Bestrafung der Straftäter sind daher zunächst die Gerichte des jeweiligen Landes zuständig. Doch nicht selten gelingt es Menschenrechtsverbrechern, straflos auszugehen, indem sie in den Genuss politischer Amnestien kommen oder sich mit Hilfe politischen Einflusses und Geldes dem Zugriff einer schwachen oder korrupten Justiz entziehen. In Lateinamerika hat sich hierfür der Begriff der „Straflosigkeit“ (*impunidad*) eingebürgert.

Bleibt das nationale Rechtssystem untätig oder versagt, ist es international kaum möglich, die Verbrecher zu bestrafen. Eine Ausnahme stellen hier schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen dar. Solche Fälle können von dem Internationalen Strafgerichtshof aufgegriffen werden. Das Gericht ist die erste *ständige* internationale Rechtsinstanz, die Einzelpersonen für schwerste Menschenrechtsverbrechen verurteilen kann. Zuvor gab es einzelne Ad-hoc-Gerichte, die, ausgestattet mit geographisch und zeitlich befristeten Mandaten, solche Verbrechen ahndeten.

Neben den Militärgerichtshöfen von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg sind hier die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda die bekanntesten Beispiele. Zudem wurden in den vergangenen Jahren eine Reihe „hybrider“ oder „internationalisierter“ Strafgerichte bzw. Strafgerichtskammern gebildet, die sich aus einheimischen und auswärtigen Richtern zusammensetzen und auf nationaler und internationaler Rechtsgrundlage agieren (Ost-Timor, Sierra Leone, Kambodscha, Bosnien-Herzegowina, Kosovo etc.).

Hinzu kommt, dass Menschenrechtsverbrecher, die in ihrem eigenen Land straflos bleiben, sich unter bestimmten Bedingungen vor nationalen Gerichten anderer Staaten verantworten müssen. All diese Maßnahmen setzen jedoch voraus, dass Menschenrechtsverbrecher, die mit internationalem Haftbefehl gesucht werden, auch gefasst und ausgeliefert werden.